

Finanzielle Förderung von Umbau der Wohnung oder des Hauses

Voraussetzungen

2. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger oder ein in seinem Haushalt lebender Angehöriger voraussichtlich **dauerhaft in der Mobilität innerhalb des Wohnraums eingeschränkt** ist.

Die Einschränkung der Mobilität innerhalb des Wohnraums und der daher notwendige Bedarf der Wohnraumanpassung sind glaubhaft zu machen. Dies erfolgt durch Vorlage hierfür geeigneter Unterlagen wie Wohnungsmietvertrag, Wohnungs- oder Gebäudegrundriss, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über die Zuerkennung von Pflegegraden, Verordnungen oder ähnlichem bei der beauftragten Stelle.

Die drei beauftragten Beratungsstellen befinden sich:

Für Chemnitz, Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Zwickau und Vogtlandkreis:
Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Elisenstraße 12, 09111 Chemnitz

Telefon: 0371 33400

Internet: www.sachsen.vdk.de / info@sx.vdk.de

Für Dresden, Landkreis Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V.

Michelangelostraße 2, 01217 Dresden

Telefon 0351 479350-0

Internet: www.selbsthilfenetzwerk-sachsen.de / E-Mail: info@lag-selbsthilfe-sachsen.de

Für Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig:

Behindertenverband Leipzig e. V.

Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig

Telefon 0341 3065120

Internet: www.le-online.de / E-Mail: kontakt@behindertenverband-leipzig.de

3. Die zu fördernden Maßnahmen müssen geeignet sein, die bestehenden Nutzungseinschränkungen des Wohnraums zu beseitigen. Die Förderung setzt voraus, dass der Zugang des Gebäudes und der Wohnung trotz der Einschränkung der Mobilität gegeben ist.

4. Eine Förderung von Baumaßnahmen zum Umbau von Mietwohnraum darf nur erfolgen, wenn die Zustimmung des Vermieters der Wohnung zu den zu fördernden Umbaumaßnahmen sowie die Erklärung des Vermieters, dass bei Auszug des Mieters ein Rückbau der geförderten Umbaumaßnahmen nicht erforderlich ist, vorliegen. Auf § 554 a des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.